



## **MERKBLATT ZUR HUNDEHALTERVERORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG VOM 16.06.2004**

### **I. Erlaubnispflichtige Hunde**

Hunderassen, die als gefährlich eingestuft sind, dürfen im Land Brandenburg nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde bzw. gar nicht mehr gehalten werden.

Dabei wird in 2 Kategorien unterschieden:

#### **1. Kategorie: unwiderlegbar gefährliche Hunde**

Das sind: American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Bullterrier  
Staffordshire Bullterrier  
Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

### **Die Haltung dieser Hunde ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HundehV Bbg verboten!!!**

Jedoch regelt der § 16 Abs. 1 HundehV Bbg Ausnahmen, die dem Vertrauensschutz der Hundehalter in die bis zum 01.07.2004 geltende Rechtslage in Brandenburg Geltung verschaffen soll. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, dass dem Halter nach der bis zum 01.07.2004 geltenden Hundehalterverordnung die Haltung des Hundes nicht untersagt wurde und das sich der Halter bereits zu diesem Zeitpunkt im Land Brandenburg aufgehalten hat.

Eine Anwendung von § 16 Abs. 1 HundehV Bbg scheidet ebenso aus, wenn der Hund nicht vor dem 01.07.2004 gehalten wurde.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen kann der Halter auf die bisherige Rechtslage, hier die grundsätzliche Möglichkeit der Haltung eines Hundes der 1. Kategorie, vertrauen.

Wurde der Hund erstmals nach Inkrafttreten der neuen Hundehalterverordnung gehalten, besteht kein Grund, dem Hundehalter Vertrauensschutz einzuräumen.

Der Hundehalter hätte zu diesem Zeitpunkt von der geltenden Rechtslage Kenntnis nehmen können. Dies gilt auch für Halter die durch Umzug Ihren Wohnsitz ins Land Brandenburg verlegen und die Haltung der o. g. Hunde weiter ausüben.

Diese Hundehalter können nicht darauf vertrauen, dass die Rechtslage in Brandenburg gleich oder ähnlich der ihres ehemaligen Wohnsitzes ist.

Vielmehr hätte sich der Hundehalter vor seinem Umzug über die in Brandenburg geltende Rechtslage bezüglich der Hundehaltung informieren können und müssen, um ggf. eine anderweitige Unterbringung des Hundes in Betracht ziehen zu können.

## 2. Kategorie: widerlegbar gefährliche Hunde

Das sind: Alano  
Bullmastiff  
Cane Corso  
Dobermann  
Dogo Argentino  
Dogue de Bordeaux  
Fila Brasileiro  
Mastiff  
Mastin Espanol  
Mastino Napoletano  
Perro de Presa Canario  
Perro de Presa Mallorquin  
Rottweiler

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

### **Bestimmungen für Hunde der 2. Kategorie:**

Der Halter eines Hundes der 2. Kategorie kann nach § 8 Abs. 3 Satz 1 HundehV Bbg gegenüber der Ordnungsbehörde für seinen Hund die unterstellte Gefährlichkeit widerlegen.

1. Es muss ein entsprechendes **Sachverständigengutachten** (Wesenstest), dass den Hund als ungefährlich einschätzt, vorgelegt werden.
2. Der Halter muss seine Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 HundehV Bbg über ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nachweisen.
3. Der Hund muss gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 HundehV Bbg mit einem **Mikrochip-Transponder (gemäß ISO-Standard)** gekennzeichnet werden.

Erfüllt der Halter alle Voraussetzungen, erhält er von seiner Ordnungsbehörde ein **Negativzeugnis** und eine **grüne Plakette**, die der Hund beim Ausführen tragen muss.

Wichtig: Bis zur Erteilung des Negativzeugnisses gilt der Hund als gefährlich. Der Halter muss also alle Vorschriften, die für gefährliche Hunde gelten, insbesondere den **ständigen Leinen- und Maulkorbzwang**, beachten.

Nach der Negativzeugniserteilung kann der Hund wie ein nicht gefährlicher (also normaler) Hund gehalten und geführt werden.

**Für Hunde der 2. Kategorie die noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Nachweis der Ungefährlichkeit mit einem Sachverständigengutachten (Wesenstest) unzulässig. Hier gilt die Erlaubnispflicht des § 10 HundehV Bbg.**

Der Halter hat die Möglichkeit bis zur Erteilung des behördlichen Negativzeugnisses, auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens über das Wesen seines Hundes, eine befristete Haltungserlaubnis zu erhalten.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Der Halter muss **volljährig** sein.
2. Er muss seine Zuverlässigkeit über ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nachweisen.
3. Der Halter hat den Nachweis über eine **bestehende Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden** beizubringen. Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000.-€ und für sonstige Schäden 250.000.-€

Kann der Halter alle Voraussetzungen erfüllen, erhält er von seiner Ordnungsbehörde eine befristet **Erlaubnis zur Haltung des Hundes** und eine **rote Plakette**, die der Hund beim Ausführen tragen muss.

Wichtig: Der Hund darf außerhalb des befriedeten Besitztums nur **angeleint und mit angelegtem Maulkorb** ausgeführt werden.

## **II. Anzeigepflichtige Hunde**

**Alle Hundehalter**, deren Hunde eine **Größe (Widerristhöhe) von über 40 cm** oder ein **Gewicht von mehr als 20 kg** haben, müssen die Haltung ihres Hundes bei der Ordnungsbehörde anzeigen (auch wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist).

Der Hund muss mit einem **Mikrochip-Transponder (gemäß ISO-Standard)** gekennzeichnet werden (dies führen die Tierärzte aus) eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend. Weiterhin muss der Halter auch hier seine Zuverlässigkeit mit einem aktuellen **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nachweisen.

## **III. Leinen- und Maulkorbpflicht**

An folgenden Orten dürfen nach § 3 HundehV Bbg **alle** Hunde nur **angeleint** geführt werden:

1. öffentliche Versammlungen, Umzüge, Aufzüge, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
2. Sport und Campingplätze
3. umfriedete oder anderweitig begrenzte der Allgemeinheit zugängliche Park-, Garten- und Grünanlagen
4. Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäude und öffentliche Verkehrsmittel
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

In öffentlichen Verkehrsmitteln und in Verwaltungsgebäuden (auch Polizeigebäude, Gerichtsgebäude usw.) müssen **alle Hunde** zusätzlich einen **Maulkorb** tragen.

Gefährliche Hunde (also alle Rassen der 1. Kategorie und alle Hunde der 2. Kategorie, die noch kein Negativzeugnis haben) sind **immer an der Leine und mit Maulkorb** auszuführen.

Des weiteren besteht nach § 8 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung Potsdam) vom 04.06.2003 in folgenden Bereichen eine Anleinplicht für Hunde.

**Innenstadtbereich** in den Grenzen Schopenhauerstraße, Wall am Kiez bis zur Bahnlinie, Bahnlinie bis zur Havel, von der Havel bis zur Humboldtbrücke, im Bereich der Freundschaftsinsel bis zur Neuen Fahrt, Behlerstraße, Am Neuen Garten, Alleestraße und Voltaireweg bis Schopenhauerstraße sowie im **Bereich von Babelsberg** in den Grenzen Nuthestraße, Friedrich-Engelsstraße, Lutherplatz, Großbeerenstraße, Pestalozzistraße, Plantagenstraße, Goetheplatz, Pasteurstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Grenzstraße, Mühlenstraße bis Nuthestraße

Ansprechpartner für alle Fragen zur Hundehalterverordnung ist die jeweils für Ihren Wohnort zuständige Ordnungsbehörde.

Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Formulare wie die Haltungsanzeige und die Anträge betreffend Haltungserlaubnis, Negativzeugnis sowie eine Liste von Sachverständigen für den Wesenstest.

Fachbereich Ordnung u. Sicherheit  
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam